

Für das Nachschlagewerk! ja  
Für die Sammlung! nein  
Für die Fachpresse! ja

23. Nov. 1955

99

Gesetz: §§ 183, 184 BGB; § 11 Anl. 2 RTV öffentl.  
Dienst Berlin

Leitsätze:

Ist nach einem Tarifvertrag die Kündigung des Arbeitsverhältnisses an die Zustimmung des Betriebsrats gebunden, so kann die Zustimmung auch nach dem Ausspruch der Kündigung erteilt werden. Die Zustimmung wirkt auf den Tag der Erklärung der Kündigung zurück.

Aktenzeichen: 1 AZR 95/55

Urteil des BAG vom 23. November 1955

LAG Berlin



AZR 95/55

99

LA 655/54 ( Berlin )

Verkündet  
am 23. November 1955  
gez. Mißler, Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. November 1955 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Dr. Poelmann und die Bundesarbeitsrichter Dr. Sinning und Adolf Viertel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil der 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 31. Januar 1955 - 4 LA 655/54 - aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger war vom 1. August 1950 ab als Rechtsreferent bei der Senatsabteilung für Volksbildung im Dienste der Beklagten tätig. Das Arbeitsverhältnis unterliegt den Bestimmungen des Rahmentarifvertrages für die im öffentlichen Dienst für Berlin stehenden Beschäftigten, nach deren § 11 der Anlage 2 der Betriebsrat einer Kündigung zustimmen muss.

Der am 27. Januar 1954 gewählte Betriebsrat der Beklagten stimmte Mitte Februar 1954 der von der Beklagten beabsichtigten Entlassung des Klägers zu. Am 1. März 1954 wurde auf den Einspruch eines Betriebsangehörigen, den die Beklagte vom Dienste suspendiert und am Betreten des Betriebes verhindert hatte und der sich dadurch in seiner Wahlvorbereitung als Kandidat des Betriebsrats beeinträchtigt sah, durch ein in der Wahlordnung vorgesehenes Schiedsgericht die Wahl für ungültig erklärt. Am 10. März 1954 nahm der Betriebsrat, der vor der Wahl vom 27. Januar 1954 fungiert hatte, seine Tätigkeit wieder auf. Am gleichen Tage kündigte die Beklagte dem Kläger zum 30. September 1954 mit der Begründung, dass die vom Kläger besetzte Planstelle im Stellenplan von 1954 weggefallen sei. Sie bezog sich auf die ihr erteilte Zustimmung des am 27. Januar 1954 gewählten Betriebsrats. Ausserdem suchte sie aber noch die Zustimmung des alten Betriebsrates nach, der vor dem 27. Januar 1954 bestanden hatte und am 10. März 1954 wieder in Funktion getreten war. Dieser versagte unter dem 27. April 1954 die Zustimmung zur Kündigung. Inzwischen hatte jedoch am 7. April 1954 die Neuwahl des Betriebsrats stattgefunden, und der an diesem Tage gewählte Betriebsrat hatte sich am 21. April 1954 konstituiert. Die Beklagte suchte nun auch dessen Zustimmung nach. Zunächst lehnte er es unter dem 19. Mai 1954 ab, sich mit der Sache, die er als erledigt ansah, zu befassen, gab aber dann am 8. Juni 1954 seine Zustimmung.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Der Kläger hat mit dem Antrage geklagt festzustellen, dass die Kündigung rechtsunwirksam und nichtig ist und das Arbeitsverhältnis des Klägers über den 30. September 1954 hinaus fortbesteht, und ist vor dem Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht mit seiner Klage durchgedrungen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision, um deren Zurückverweisung der Kläger bittet, verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter.

### Entscheidungsgründe

Die Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

Der Senat brauchte nicht zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Mitte Februar 1954 erteilte Zustimmung des Betriebsrats zu der Kündigung des Beklagten dem Kläger gegenüber wirksam war oder nicht. Es war daher auch nicht zu erörtern, ob es sich bei der Wahl vom 27. Januar 1954 um einen Fall der sogenannten Nichtwahl, nichtigen Wahl oder bloss anfechtbaren Wahl gehandelt hatte. Es konnte weiter dahingestellt bleiben, ob im Fall der Anfechtbarkeit der Wahl der Anfechtung, die als begründet anerkannt ist, rückwirkende Kraft beizumessen ist, oder ob sie nur vom Zeitpunkt der Entscheidung ab in die Zukunft wirkt. Ebenfalls konnte dahingestellt bleiben, ob bei Nichtwahl, nichtiger Wahl oder wirksam angefochtener Wahl des Betriebsrats diejenigen Beschlüsse, die der Betriebsrat vor der Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl gefasst hat, nichtig sind oder bestehen bleiben.

Denn der Senat ist der Auffassung, dass auf jeden Fall die von dem neuen am 7. April 1954 gewählten Betriebsrat erteilte Zustimmung vom 8. Juni 1954 ausreichte, um die Kündigung wirksam zu machen.

Zwar hatte inzwischen der alte Betriebsrat, der vor der Wahl vom 27. Januar 1954 bestanden und ab 10. März 1954 wieder



fungiert hatte, unter dem 27. April 1954 die Zustimmung versagt. Das steht aber der Wirksamkeit der Zustimmung vom 8. Juni 1954 nicht im Wege. Der Beschlussfassung des alten Betriebsrats vom 27. April 1954 kommt keine Bedeutung für die Entscheidung zu. Denn, selbst wenn dieser alte Betriebsrat nach dem 27. Januar 1954 überhaupt noch einmal in Funktion treten durfte, so hatte er doch am 27. April 1954 keine Funktionen mehr, weil der neue Betriebsrat bereits am 7. April 1954 gewählt worden war und sich am 21. April 1954 konstituiert hatte. Daran würde sich auch dann nichts ändern, wenn etwa der neu gewählte Betriebsrat damit einverstanden gewesen sein sollte, dass der gesetzlich funktionslos gewordene alte Betriebsrat vorübergehend noch weiter tätig war. Ein solches Einverständnis ist ohne rechtliche Bedeutung.

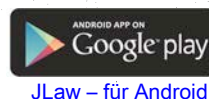
Dass die Zustimmung des neuen Betriebsrats erst nach der Kündigung erfolgt ist, schadet ihrer Wirksamkeit nichts. In § 11 Ziff. 2 c der Anlage 2 zu dem hier geltenden Rahmentarifvertrag für die im öffentlichen Dienst von Berlin stehenden Beschäftigten ist die Zustimmung des Betriebsrats zu jeder Entlassung vorgeschrieben; es ist aber nicht bestimmt, dass diese Zustimmung vor der Kündigung liegen müsse. Wenn in einer Rechtsnorm des bürgerlichen Rechts von "Zustimmung" gesprochen wird (vgl. §§ 183, 184 BGB), so umfasst dieser Begriff grundsätzlich sowohl die vorherige Zustimmung (Einwilligung) wie auch die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung). Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Bestimmung des § 11 den Begriff der Zustimmung hier anders aufgefasst wissen wollte. Für diese Ansicht spricht insbesondere ein Vergleich mit § 8 des Rahmentarifvertrages, in dem ausdrücklich von "Einwilligung (vorheriger Zustimmung)" gesprochen wird.

Wenn das Landesarbeitsgericht Berlin in der angefochtenen Entscheidung ausführt, dass aus dem Wesen



des Mitbestimmungsrechts die Notwendigkeit der vorherigen Zustimmung notwendig folge, so ist dem nicht zuzustimmen. Anders liegt es, wenn der Betriebsrat bei Kündigungen auf eine Anhörung beschränkt ist, wie im Falle des hier im Hinblick auf § 88 BetrVG nicht anzuwendenden § 66 BetrVG. Dann muss, wie auch das Landesarbeitsgericht Berlin in seiner vom Kläger zitierten Entscheidung vom 1. April 1954 - 5 LA 717/53 - in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ( BAG 1, 69) entschieden hat, der Betriebsrat vor der Kündigung gehört werden. Hat aber der Betriebsrat das Recht " nein " zur Kündigung zu sagen und diese dadurch unwirksam zu machen, so ist ein solches Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nicht gefährdet, wenn ihm die Kündigung erst nach dem Ausspruch unterbreitet wird.

Es ist dem Landesarbeitsgericht Berlin in der vom Kläger zitierten Entscheidung vom 21. Juli 1954 - 1 LA 371/54 - ( Berliner Entscheidungs-Kalender IV S. 509) zuzugeben, dass durch die Zulassung einer nachträglichen Zustimmung für den Arbeitnehmer u.U. ein unerfreulicher Zustand der vorübergehenden Ungewissheit entstehen kann; vgl. auch Bogs, RdA 1948, 133. Das kann aber nicht zu einer anderen Auslegung der tariflichen Vereinbarung führen. Man muss bedenken, dass es sich hier nicht um eine vom Gesetzgeber geschaffene, sondern von den Tarifvertragspartnern festgelegte Bestimmung handelt, die, wenn sie auch vielleicht im Interesse der Mitglieder der einen Tarifpartei günstiger anders hätte gefasst werden können, nicht anders ausgelegt werden darf, als sie die Tarifparteien verstanden und vereinbart haben. Es muss davon ausgegangen werden, dass auch den Tarifparteien, namentlich im Bereich der öffentlichen Hand die Terminologie der §§ 182 ff BGB bekannt war, denn sie sprechen im § 8 RTV von " Einwilligung "(vorherige Zustimmung). Wenn nun, wie schon dargelegt, die Tarifvertragsparteien durch die Bestimmung des § 8 des Rahmentarifvertrages deutlich zum Ausdruck gebracht haben, dass sie mit dem Wort " Zustimmung " als solchem sowohl die vorherige wie die nachträgliche



meinten, so kann man das Wort " Zustimmung " im § 11 auch nur dahin verstehen, dass die Tarifvertragsparteien eine nachträgliche Zustimmung des Betriebsrats genügen lassen wollten.

Konnte aber hiernach die Zustimmung auch nach der Kündigung erklärt werden, so musste auch die grundsätzliche Regel des § 184 Abs. 1 BGB angewendet werden, nach der die nachträgliche Zustimmung auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts, also hier der Kündigung, zurückwirkt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Das bedeutet im vorliegenden Fall, dass die am 8. Juni 1954 erfolgte Zustimmung des neuen Betriebsrats die am 10. März 1954 ausgesprochene Kündigung rückwirkend rechtswirksam gemacht hat, und zwar mit Beendigungswirkung zum 30. September 1954. Der Senat hatte im vorliegenden Fall keinen Anlass, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob eine solche Rückwirkung der Zustimmung auch dann anzunehmen sei, wenn diese Zustimmung erst nach Ablauf der Kündigungsfrist erklärt wird, da sie im vorliegenden Fall noch drei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist erfolgt war. Unberührt blieb auch die Frage, ob dem Arbeitnehmer bei schuldhaft verspäteter Einholung der Zustimmung zur Kündigung seitens des Arbeitgebers diesem gegenüber Schadenersatzansprüche zustehen.

Ist somit die Kündigung vom 16. März 1954 mit rechtswirksamer Zustimmung des Betriebsrats erfolgt, so konnte eine Endentscheidung vom Senat deshalb nicht gefällt werden, weil der Berufungsrichter, von seiner nicht zutreffenden Rechtsauffassung ausgehend, keine Prüfung der Frage vorgenommen hat, ob die Kündigung nach den Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes sozial gerechtfertigt ist oder nicht.

gez. Nipperdey

Dr. Poelmann

Dr. Meier-Scherling

Dr. Sinning

Viertel

